

## Elektrizitätswerk Andelfingen

---

### Teilrevision der Ausführungsbestimmungen des Elektrizitätswerks Andelfingen für den Anschluss an die Verteilanlagen

Gestützt auf das Reglement des Elektrizitätswerks Andelfingen für Endverbraucher und Produzenten vom 29. November 2017 erlässt der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen für den Anschluss an die Verteilanlagen.

Aufgrund von geänderten übergeordneten Bestimmungen hat der Gemeinderat die am 9. Januar 2018 festgesetzten Ausführungsbestimmungen mit Beschluss vom 20. Dezember 2022 teilrevidiert.

Das Kapitel VI. «Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EAA)» wurde um den Artikel 6.2 «Energieabgabe an Dritte» wie folgt erweitert:

#### 6.2 Energieabgabe an Dritte

##### Austritt

Für die Beendigung der Rücklieferung an das EWA gelten, mit Ausnahme der Aufnahme einer EEA in das Einspeisevergütungssystem, die folgenden Bedingungen: Eine Beendigung der Rücklieferung an das EWA ist jeweils nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich. Über den Verkauf der elektrischen Energie an Dritte hat der Produzent das EWA zusätzlich zur Beendigung der Rücklieferung nach Massgabe der erwähnten Bedingungen bis spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferbeginn per Mail an [kanzlei@andelfingen.ch](mailto:kanzlei@andelfingen.ch) zu benachrichtigen. Ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch das EWA vollständig.

##### Wiedereintritt

Eine Wiederaufnahme der Rücklieferung einer EEA an das EWA ist zu jedem Quartalsbeginn mit einer Ankündigung mindestens zwei Monate vorher per Mail an [kanzlei@andelfingen.ch](mailto:kanzlei@andelfingen.ch) möglich.

Die Akten zu diesen Geschäften liegen vom 6. Januar bis am 6. Februar 2023 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2022 kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Andelfingen, 6. Januar 2023

### Gemeinderat Andelfingen

geht zur Veröffentlichung am 6. Januar 2023 an:

- Anschlagkasten Gemeindehaus Andelfingen (öffentliche Publikation)
- Anschlagkasten Gemeindehaus Adlikon
- Anschlagkasten Gemeindehaus Humlikon
- Website